

Liestal, 12. September 2016/SH

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **26**

Vorstoss Nr. **2016/174** – **Postulat** von **Bianca Maag-Streit**

Titel: **Beratung von Menschen mit einer Behinderung**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Bund ist gemäss Artikel 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG für die Sozialberatung von Personen mit Behinderung zuständig. Der Leistungsauftrag des Kantons ergänzt den Bundesauftrag nur partiell und gezielt.

- Die vom Kanton Basel-Landschaft beauftragten spezifischen Leistungen werden erbracht und abgegolten. Eine Ausweitung des Leistungsauftrages für die Leistung Sozialberatung für behinderte Kinder und Erwachsene durch den Kanton Basel-Landschaft ist nicht vorgesehen.
- Es gibt keine kantonale rechtliche Grundlage bzw. keinen Anspruch, dass Sozialberatung in jeglichem Umfang zu gewährleisten ist. Ein solcher Anspruch ist nicht gewollt.
- Es kann nicht Aufgabe der Stiftung Mosaik sein, zeitlich unbefristete Finanzverwaltungen zu übernehmen. Kann eine Person mit Behinderung ihre Finanzen dauerhaft nicht selbständig verwalten, dann ist es Aufgabe der Erwachsenenschutzbehörde die Errichtung einer Beistandschaft zu prüfen. Die Errichtung und Aufsicht über die Erwachsenenschutzmandate fallen in BL in die Zuständigkeit der KESB und damit der Gemeinden.
- Die generelle Ausweitung der (subventionierten) Sozialberatung auf kranke Menschen ist nicht gewollt. Ebenso wenig die personelle Ausweitung der Zielgruppe der Behindertenhilfe.
- Es fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden für ihre Einwohner/-innen die gesetzliche Sozialberatung (insbesondere in den Bereichen Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz) sicherzustellen. Ob die Gemeinden im Bereich der freiwilligen Sozialberatung zusätzliche Leistungen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erbringen wollen, liegt in der Kompetenz der Gemeinden.